

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

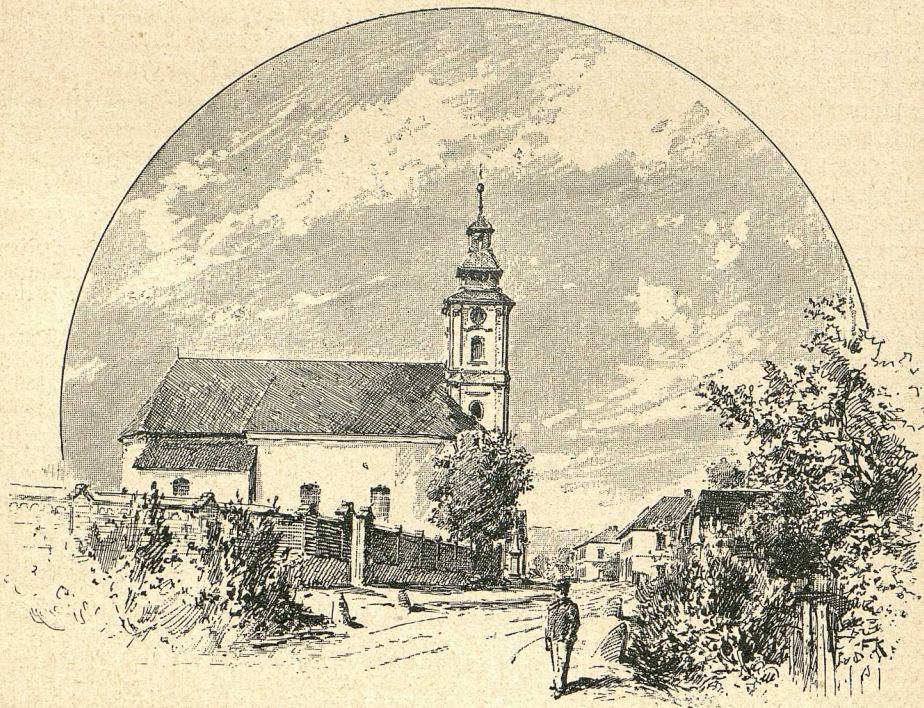
### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gelaufenen Verordnungen kundgemacht würden, wozu die ganze Gemeinde zu erscheinen habe, worauf in einem eigenen Zimmer Recht gesprochen werden würde. Der Gemeinde wurde gestattet, sich nach vorheriger Anzeige im Rathause zu versammeln und zu berathschlagen, und ihr aufgetragen, jeden Todesfall sofort anzuzeigen, damit im Grundbuche die nötigen Vorkehrungen getroffen werden könnten. Die Winkelschreiberei wurde aufs strengste verboten.

Die Stadtgemeinde weigerte sich, die vom Oberamtmanne bestimmten Gehalte für die neuen Funktionäre anzuweisen, und gaben die fünf vorgeladenen Abgeordneten vor dem Oberamtmanne Kayl und dem Justitiär Dittel an, daß sie in Übereinstimmung mit der ganzen Gemeinde es für natürlich und billig finden, daß die Funktionäre, die große Plage und Lasten haben, dafür auch eine Vergütung erhalten, umsomehr als dieselben ihr Gewerbe vernachlässigen und ihren Nahrungstrieb



Kirche in Mantendorf.

Nach einem Lichtbilde von K. Stalle.

auf die Seite gesetzt sehen müssen, auch sei die Stadt in der Lage, solche Gehalte zu bestimmen, da sie Einkünfte habe, was aber nicht früher geschehen könne, als bis die Entscheidung des Kreisamtes eingelaufen sei. Diese kam am 13. August und behielt die Stadt in vielen Punkten Recht. Es wurde wohl der Gemeinde abgeschlagen, den Syndikus weiter zu besolden und den Gemeindevorsteher frei zu wählen, hingegen wurde ihr der Gemeindeausschuß bewilligt und derselbe verhalten, über die Einnahmen und deren Verwendung Rechnung zu legen, welche der obrigkeitlichen Revision zu unterziehen sei. Der Ortsvorsteher und die Polizeikommissäre wurden verpflichtet, die Steuern und die obrigkeitlichen Zinsen einzufordern, wobei der Gemeinde das Recht eingeräumt wurde, sich beschweren zu können, falls der Ortsvorsteher hiebei nicht redlich und aufrichtig vorgehe. Den Stockdiener habe die